

SPD-FRAKTION NORDERSTEDT

Rathausallee 50
22846 Norderstedt



Stellungnahme zur KiTa-Reform/ Kindertagespflege-Satzung Norderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

2021 tritt die KiTa-Reform in Kraft und die neue Satzung für die Kindertagespflege in Norderstedt muß verabschiedet werden. Es ist uns bewusst, dass dies mit einem großen Aufwand verbunden ist.

Als Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein nimmt der Kindertagespflegeverband hier „vor Ort“ im folgenden Stellung.

Für die Kindertagespflegepersonen ist es besonders wichtig, dass die Geldleistung fortlaufend erfolgt.

Innerhalb einer guten Vernetzung der Interessengemeinschaften und Kindertagespflege-Vereinen in Schleswig-Holstein haben wir im Dialog mit den Kindertagespflegepersonen immer wieder zu hören bekommen, dass bei einer großen Anzahl der aktuell in der Kindertagespflege selbständig Tätigen große Existenzängste bestehen. Aufgrund der geplanten Reform und der damit einhergehenden Unsicherheiten gibt es bei den Betroffenen Überlegungen, bestehende Kindertagespflegestellen zu schließen und sich beruflich umzuorientieren. Wir denken, dass die Kindertagespflege in Norderstedt eine stabile Säule in der Kinderbetreuung darstellt und vor allem auch ein wichtiger Stützpfeiler für die immer wichtiger werdende Betreuung der unter Dreijährigen ist, den es zu erhalten und auszubauen gilt.

Im ersten Schritt geht es um die Gesundheit der Kindertagespflegepersonen. Wir haben Sorge, dass einzelne Kindertagespflegepersonen auf Urlaub verzichten, wenn in diesem Zeitraum keine Bezüge gezahlt werden.

Allerdings ist der Urlaub und die Freizeit ein wichtiger Ausgleich zum oftmals herausfordernden Arbeitsalltag. Bei dauerhaftem Verzicht aufgrund existenzieller Ängste, bei ausbleibender Fortzahlung, droht eine Gesundheitsgefährdung bis hin zum Burnout.

Der zweite wichtige Punkt ist die Möglichkeit dauerhaft die Betriebskostenpauschale steuerlich geltend zu machen. Diese Möglichkeit der finanziellen Entlastung für die Kindertagespflegepersonen ist allerdings daran gekoppelt, dass die Geldleistung fortlaufend gezahlt wird. Sollte die Zahlung pausieren, fallen monatlich zusätzliche Steuern mit ca. 300 Euro pro Kind (bei Vollbelegung 1500 Euro) an.

An dritter Stelle steht der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Stadt, wenn die Bezüge jeden Monat neu anhand der eventuellen Ausfallzeiten berechnet werden müssen, da diese ja auch erst nachträglich von den Kindertagespflegepersonen über den Betreuungsnachweis eingereicht werden.

Unsere Hoffnung als Interessenvertretung ist es einen gemeinsamen Weg mit der Stadt Norderstedt zu finden, wie eben diese Interessen, Ihre und unsere, unter einen Hut zu bringen sind.

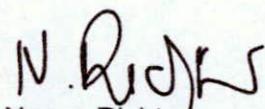
Bei der Recherche zu diesem Thema hat uns freundlicherweise die Interessengemeinschaft der Kindertagespflegepersonen aus Kiel darauf aufmerksam gemacht, dass die Politik, Verwaltung und Kindertagespflegepersonen gemeinsam zu einer, auch aus unserer Sicht, vernünftigen Lösung gekommen sind. Das Schreiben der Verwaltung wurde uns dazu freundlicherweise zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

Unser favorisiertes Beispiel aus Kiel sieht so aus, dass monatlich statt der durchschnittlich 22 gearbeiteten Tage nur 19 bezahlt werden, wodurch jeden Monat 3 Arbeitstage angespart werden. Über das Jahr gerechnet ergeben sich so insgesamt 36 Tage. Sollten die Ausfallzeiten im Jahr nicht die 36 Tage überschreiten, wäre der Ausfall somit bereits abgegolten und die Bezüge könnten wie von uns gewünscht monatlich fortlaufend gezahlt werden.

Kiel als Vorreiter hat in diesem Entwurf aus Kulanz sogar 7 zusätzliche Tage mit vorgeschlagen. Sprich, sollte dieser Entwurf tatsächlich umgesetzt werden, würde eine Rückzahlung erst nach dem 43. Ausfalltag notwendig sein.

Hochachtungsvoll,

Norderstedt, 18.11.2020


Nancy Richter

Im Auftrag der Interessengemeinschaft für Norderstedt

Anlage: Information zur Kieler Satzung

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

wir freuen uns sehr Ihnen mitteilen zu können, dass der aktuellen Satzungsänderung von der Kieler Ratsversammlung zugestimmt wurde! Sobald das Kieler Rechtsamt die Satzungsänderung bekannt gegeben hat, wird die beiliegende Satzung rückwirkend zum 01.08.2020 rechtskräftig sein. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen kurz vor, weitere Informationen können Sie der beiliegenden Satzung sowie der Tabelle über die Veränderungen zur bisherigen Satzung entnehmen!

Die Entwicklung dieser neuen Satzung der freiberuflichen Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Kiel war ausgesprochen schwierig, da die neue Satzung an das KiTa-Reform-Gesetz angepasst werden musste, und dieses Gesetz ein völlig anderes Berechnungssystem zu Grunde legt als unsere bisherige Satzung. In unseren letzten Informationen zur neuen Satzung hatten wir bereits erwähnt, dass zur Entwicklung der neuen Satzung mehrere Gespräche mit der Interessenvertretung der freiberuflichen Kindertagespflegepersonen geführt wurden. Gemeinsames Ziel war die Entwicklung einer gesetzeskonformen und haushaltsverträglichen Regelung, die die bisherigen Qualitätsstandards in der Kieler Kindertagespflege sichert. An dieser Stelle würden wir gern erneut betonen, dass die konstruktiven Ideen der Interessenvertretung der freiberuflichen Kindertagespflegepersonen maßgeblich zur Entwicklung einer alternativen Regelung beigetragen haben!

Mit dem KiTa-Reform-Gesetz hat die Landesregierung Fördersätze für die Betreuungsstunde pro Kind festgelegt, die höher als die bisherigen Sätze in Kiel sind, und die rechnerisch bereits 50 Ausfalltage berücksichtigen. Die tatsächlichen Ausfalltage werden den Kindertagespflegepersonen laut diesem Gesetz rückwirkend abgezogen. Ein Anreiz Urlaub zu nehmen, Fortbildungen zu machen oder aber zum Beispiel, eine Erkrankung gut auszukurieren besteht damit nicht.

Unsere bisherige Satzung ermöglichte Ihnen 43 Ausfalltage im Jahr (30 Urlaubstage, 10 Krankheitstage sowie 3 Fortbildungstage) ohne einen Abzug hinnehmen zu müssen.

In der neuen Satzung gibt es eine Lösung, die einerseits die Mindestanforderung des KiTaG und des KiTa-Reform-Gesetzes erfüllt und andererseits die Möglichkeit enthält, die Kindertagespflegepersonen bei gerechneten 43 Ausfalltagen (analog alter Satzung) annähernd gleichzustellen. Eine Gegenüberstellung der Änderungen können Sie der Tabelle „Veränderungen in Satzung 2020“ entnehmen. Die festgelegten Fördersätze des gültigen KiTa-Reform-Gesetzes sind als Mindestsätze beschrieben, auf die die Kindertagespflegepersonen Anspruch haben. Die bisherige Satzung in Kiel musste dementsprechend geändert werden. Rückwirkend zum 01.08.2020 erhalten Sie pro Kind und Stunde die in der neuen Satzung benannten Sätze von 4,73 € plus der Sachkostenpauschale von 1,10 € in der Entgeltstufe 1, bzw. 5,05 € plus der Sachkostenpauschale von 1,10 € in der Entgeltstufe 2 pro Kind und Stunde. Die Mindesthöhen für die Anerkennungsleistung sowie die Sachkostenpauschale werden zukünftig wie vom Gesetz vorgegeben übernommen, inklusive der Regelungen für angemietete Räumlichkeiten. Die jährliche Anpassung der Mindesthöhe der Anerkennungsleistung sowie der Sachaufwandspauschale erfolgt entsprechend den Vorgaben des Landes durch Rechtsverordnung jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmalig jedoch zum 01.01.2022.

Variante 1, Grundsatzregelung zur Finanzierung:

Entsprechend dem KiTa-Reform-Gesetz wird diese Grundsatzregelung zur Finanzierung der Tagespflegepersonen als Regelfall in die Satzung aufgenommen. Danach sind Ausfallzeiten rechnerisch in der laufenden Geldleistung enthalten und werden bei Inanspruchnahme rückwirkend monatlich abgezogen.

Variante 2, Pauschalierte Zahlung:

Zusätzlich wurde als alternative Regelung die „Pauschalierte Zahlung“ aufgenommen, die nur auf Antrag der Kindertagespflegeperson greift. Mit der pauschalierten Zahlung wird die Schlechterstellung der Kindertagespflegepersonen zur bisherigen Satzung vermieden und ein Anreiz geschaffen, z. B. Urlaub zu nehmen, Fortbildungen zu machen und auch „krank sein zu dürfen“, da Sie weiterhin für bis zu 43 Ausfalltage im Kalenderjahr eine Fortzahlung der finanziellen Förderung wie bisher erhalten können.

Es werden 36 Ausfalltage gegengerechnet, d. h. pauschal abgezogen, so dass auch die Aufwendungen der Landeshauptstadt Kiel kalkulierbarer werden. Für die Kindertagespflegepersonen ist die pauschalierte Zahlung nach unserer Einschätzung deutlich von Vorteil, da der zusätzliche Verwaltungsaufwand entfällt, es nicht zu unterschiedlichen Monatseinkommen aufgrund von Ausfalltagen kommt und keine Rücklagen gebildet werden müssen.

Die pauschalierte Zahlung kann erst ab dem 01.01.2021 erfolgen. Bis zum 01.11.2020 können Sie sich entscheiden, nach welcher Variante Sie ab dem 01.01.2021 die finanzielle Förderung erhalten möchten. Sollten Sie sich für die pauschalierte Zahlung entscheiden, müssen Sie diese mit beiliegendem Antrag fristgerecht beantragen. Andernfalls werden Sie ab dem 01.01.2021 das Betreuungsentgelt und die Sachkostenpauschale gemäß der Grundsatzregelung erhalten.

Übergangsregelung zur Übergangszeit für die Monate August - Dezember 2020

Die pauschalierte Zahlung kann erst zum 01.01.2021 gewählt werden, da sie auf ein Kalenderjahr bezogen ist.

In der Satzung ist daher eine Übergangsregelung festgelegt, nach der bis zum Ende des Jahres 2020 die Ausfalltage analog der alten Satzung bis zu 43 Tagen (30 Tage Urlaub, 3 Tage Fortbildung, 10 Tage Krankheit) nicht abgezogen werden. Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 werden dementsprechend alle Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kieler Kindern die in der neuen Satzung benannten Sätze von 4,73 € plus der Sachkostenpauschale von 1,10 € in der Entgeltstufe 1, bzw. 5,05 € plus der Sachkostenpauschale von 1,10 € in der Entgeltstufe 2 pro Kind und Stunde erhalten.

Die Anträge auf Förderung der Kindertagespflege sind aktuell entsprechend der neuen Satzung angepasst worden. Die alten Anträge können zukünftig nicht mehr angenommen werden. Wie bisher wird es so sein, dass die Eltern die Anträge nach erfolgter Beratung nur im Fachdienst Kindertagespflege erhalten.

Die Anträge auf Förderung der Kindertagespflege sind aktuell entsprechend der neuen Satzung angepasst worden. Die alten Anträge können zukünftig nicht mehr angenommen werden. Wie bisher wird es so sein, dass die Eltern die Anträge nach erfolgter Beratung nur im Fachdienst Kindertagespflege erhalten.

Wie Sie der Satzung analog zum neuen Kita-Reform-Gesetz entnehmen können, müssen Sie zukünftig bis zum 15. eines Monats schriftlich mitteilen, an welchen Tagen Sie im vorherigen Monat nicht betreut haben. Für die geänderten Anwesenheitslisten, die den Anforderungen der neuen Satzung entsprechen, werden wir Ihnen demnächst einen geänderten Vordruck zusenden!

Sollten Sie Fragen zur neuen Satzung und insbesondere zur pauschalierten Zahlung und der Antragstellung Fragen haben (der Antrag für 2021 muss bis zum 01.11.2020 abgeben sein !), wenden Sie sich bitte gern an Ihre Fachberaterin!

Diese e-mail geht an alle freiberuflichen Kindertagespflegepersonen in Kiel.

Viele herzliche Grüße vom Fachdienst Kindertagespflege

i.A.

Stefanie Schulz

Landeshauptstadt Kiel

Amt für Kinder- und

Jugendeinrichtungen

Fachdienst Kindertagespflege

56.1.20

Neues Rathaus Zi B 164

Andreas-Gayk-Str. 31

D- 24103 Kiel

Tel.: +49 431 901-3134

Fax: +49 431 901-63329